



## Infoblatt I. Quartal 2018

### Agrarbetriebe und gewerbliche Tätigkeiten

Es ist üblich, dass Agrarbetriebe zum Teil auch gewerbliche Tätigkeiten verrichten. Beispiele hierfür sind die Stromerzeugung über Photovoltaik- und Biogasanlagen, Dienstleistungen für andere Landwirte oder die Kommune oder auch der Betrieb einer öffentlichen Tankstelle oder Werkstatt. Tätigkeitsbereiche, die nicht im engerem Sinne im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Urproduktion stehen, mittlerweile aber zum typischen Bild eines Landwirtschaftsbetriebes gehören, müssen Berücksichtigung hinsichtlich des bestehenden Versicherungsschutzes finden:

**1. Landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung**

Hier sind gewerbliche Tätigkeiten mitversichert, wenn sie, jede für sich genommen, 1/3 des Gesamtumsatzes und 51.500 € oder zusammen dauerhaft 50 % des Gesamtumsatzes nicht überschreiten.

**2. Sachversicherung (z.B. Gebäude, Inventar)**

Dem Versicherer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, das zusätzliche Risiko zu prüfen. Gegebenenfalls liegt eine Gefahrerhöhung, z.B. durch ein erhöhtes Feuerrisiko vor. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Versicherer dieses Risiko gar nicht in Deckung nehmen kann, weil seine Annahmerichtlinien das nicht vorsehen.

**3. Kraftfahrzeugversicherung:**

Vor einer gewerblichen Beförderung sollte geprüft werden, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist und auch gewerbliche Transporte einschließt.

Daher unsere Bitte an Sie: Teilen Sie Ihrem betreuenden Makler zeitnah mit, wenn Sie gewerbliche Tätigkeiten aufnehmen oder bereits ausführen, um ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

### Hagelversicherung

Bedingt durch die starken Niederschläge im vergangenen Jahr ist ein Großteil der Anbauflächen für Winterkulturen nicht bestellbar gewesen. Daher erfolgt in diesem Jahr vermehrt der Anbau von Sommerkulturen.

Die regelmäßige Vorausdeckung in der Hagelversicherung für 2018 richtet sich jedoch auch in dieser besonderen Situation nach dem Anbauverzeichnis des Vorjahres.

Das betrifft die versicherten Kulturen und die jeweils versicherte Anbaufläche.

Es ist geboten, das Anbauverzeichnis für das laufende Jahr schnellstmöglich einzureichen, damit der Versicherungsschutz vollumfänglich sichergestellt wird.

Des Weiteren kam es im vergangenen Jahr zu großen Sturmschäden an Kulturen, insbesondere am Mais: Er konnte niedergedrückt teilweise nur noch mit großen Verlusten geerntet werden.

Im Allgemeinen ist ein Anstieg von extremen Wetterereignissen zu verzeichnen und eine Zunahme insbesondere von Sturmschäden am Mais zu erwarten. Wir empfehlen Ihnen dringend, eine Deckungserweiterung um diese Gefahr und ggf. auch Starkfrost und Starkregen in Betracht zu ziehen.

Ihr betreuender Makler berät Sie gern.



## **Afrikanische Schweinepest**

Die Experten sind sich einig: Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis die ersten Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland auftreten werden.

Die Übertragungswege dürften allen Schweinehaltern bekannt sein. Daher wollen wir uns hier auf die wirtschaftlichen Folgen eines Seuchenausbruchs konzentrieren und die können für die betroffenen Betriebe verheerend sein.

Welche Folgen hat es, wenn es auf Ihrem Hof zu einem Seuchenausbruch kommt?

1. Der betroffene Tierbestand wird gekeult.
2. Die Produktionsleistung fällt aus.
3. Es fallen zusätzliche Kosten für großflächige Reinigung und Desinfektion, Entsorgung von Mist und Gülle an.
4. Es kommt zu Folgeschäden durch erhöhte Ersatztierbeschaffung, verspätete Bestandsergänzung sowie Zeit- und Preisverschiebungen.

Und wie wirkt es sich aus, sollte es in der Nähe Ihres Betriebes zu einem Seuchenausbruch kommen; Ihr Betrieb für mehrere Monate in ein Sperrgebiet fallen?

5. Aufgrund des Vermarktungsverbotes dürfen weder Tiere noch tierische Produkte den Hof verlassen, d.h. Produktionsstillstand und Ausfall der Erlöse.
6. Fortlaufende Kosten (z.B. Futterkosten) fallen weiterhin in voller Höhe an.
7. Gegebenenfalls kommt es zu erhöhten Tierverlusten oder Tötungen aufgrund zunehmender Bestandsdichte.
8. Zusätzliche Kosten für erhöhtes Gesundheitsmanagement (Tierarzt, Labordiagnostik, Medikamente etc.) fallen an.
9. Es kommt zu Folgeschäden durch verspätete Bestandsergänzung sowie Zeit- und Preisverschiebungen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass in den betroffenen Gebieten jeglicher Tierverkehr unabhängig von der Gattung vorübergehend untersagt wird; das Tierseuchenrecht lässt solche Maßnahmen zu.

Einen Rechtsanspruch auf Entschädigungen der Tierseuchenkasse gibt es ausschließlich für die auf amtliche Anordnung hin getöteten Tiere (Tierwert).

Den darüber hinaus entstandenen Schaden müssen die Betriebe allein tragen.

Schutz vor den finanziellen Folgen bietet einzig die Ertragsschadenversicherung. Derzeit ist ein Abschluss noch möglich.

Erfahrungsgemäß muss man aber davon ausgehen, dass mit dem Auftreten der ersten Seuchenfälle keine Anträge mehr angenommen werden.

Sprechen Sie bei Interesse Ihren betreuenden Makler an.